## Erläuterungen

### Allgemeines

Nach § 185 Abs 2 Telekommunikationsgesetz 2021, BGBl I Nr 190/2021 in der geltenden Fassung (im Folgenden: TKG 2021), ist die Regulierungsbehörde zur laufenden, mindestens jedoch alle drei Jahre stattfindenden Überprüfung der von ihr erlassenen Verordnungen auf deren Verhältnismäßigkeit und praktische Wirksamkeit verpflichtet.

Seit Erlassung der auf § 181 Abs 4 TKG 2021 beruhenden Kommunikations-Erhebungs-Verordnung 2022 (im Folgenden: KEV) ist der vorgenannte Zeitraum jedenfalls abgelaufen. Die bislang gesammelten Erfahrungen der Regulierungsbehörde zeichnen insgesamt ein positives Bild: Im Kern gewährleistet die Verordnung eine strukturierte, regelmäßige und zweckmäßige Erhebung statistischer Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation und trägt damit den Erfordernissen der Markt- und Wettbewerbsbeobachtung sowie den nationalen und internationalen Berichtsverpflichtungen in hinreichender Weise Rechnung. Die Verordnung hat sich insbesondere als geeignete Grundlage für die Erstellung von Statistiken und die Veröffentlichung aggregierter Marktdaten erwiesen. Dennoch zeigt sich ein Anpassungsbedarf, der auch eine gewisse Reduktion der Datenlieferung umfasst.

### Zu den einzelnen Änderungen

**Zu § 1 Abs 2 Z 1**

Mit der Novelle 2026 wird die Anzahl der Basisstationen als zusätzliches Erhebungsmerkmal in die Jahresstatistiken über öffentliche Mobilfunkdienste aufgenommen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Ausbau insbesondere von 5G-Netzen für die Beobachtung und Überwachung der Markt- und Wettbewerbsentwicklung zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Die Erhebung dieser Informationen dient überdies der Erfüllung von Datenlieferungsverpflichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem „European 5G Observatory“ sowie mit den Zielen der „Digitalen Dekade“ der Europäischen Kommission.

**Zu § 1 Abs 2 Z 6 sowie Anlage 6**

Im Bereich der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen zu Mitarbeitern und Investitionen im Kommunikationssektor erfolgt – im Hinblick auf eine Reduktion der Datenlieferung – eine Adaption dahingehend, dass Daten zu Investitionen nur mehr jährlich erhoben werden.

Darüber hinaus wird zukünftig auf das Erhebungsmerkmal „Förderungen“ verzichtet.

**Zur Anlage 1**

Im Hinblick auf den 5G-Ausbau werden mit der Novelle 2026 zusätzliche Kennzahlen zu Basisstationen aufgenommen. Erfasst werden dabei die Gesamtzahl der Basisstationen über alle Technologien hinweg, die Anzahl der 5G-Basisstationen sowie die Anzahl der 5G-SA-fähigen Basisstationen. Zur genaueren Abbildung des Ausbaustandes in den unterschiedlichen Frequenzbereichen wird darüber hinaus eine gesonderte Erhebung der Anzahl der 5G-Basisstationen in den Frequenzbändern 700 MHz, 3600 MHz und 26 GHz sowie in sonstigen genutzten Frequenzbändern (800/900/1800/2100/2300/2600 MHz) vorgesehen.